



Vorwort:

Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

Satzung des Turnverein Hahnenbach 1961 e.V.

§ 1: Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18. November 1961 in Hahnenbach gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Hahnenbach 1961 e.V."

Seine Vereinsfarben sind Blau und Gelb.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland (SBR) im Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB), im Turnverband Mittelrhein (TVM), im Turngau Nahetal (TGN) und den zuständigen Fachverbänden der einzelnen ausgeübten Sportarten.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hahnenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

4. Die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.



§ 2: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben möchte hat an den Gesamtvorstand schriftlichen einen Aufnahmeantrag zu stellen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über die Bestätigung der Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag des Turnvereins erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Turnvereins Hahnenbach 1961 e.V. an.
4. Mit dem Beitritt nimmt der Turnverein Hahnenbach 1961 e.V. Daten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
5. Der Turnverein Hahnenbach 1961 e.V. kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.

§ 3: Die Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Vollmitgliedern
 - Vollmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
2. Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
 - Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den Vollmitgliedern erfolgt automatisch auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahres.
3. Ehrenmitglieder
 - Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Dienste erworben hat. Vollmitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vollmitglieds, sind jedoch beitragsfrei.



§ 4: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebes zu nutzen.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 4 Wochen mit seinem finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zur Erfüllung.

§ 5: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a.) den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestreben zu unterstützen,
- b.) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen,
- c.) bei Anschriften- und Kontenveränderungen dem Vorstand dieses unverzüglich mitzuteilen,
- d.) bei Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sofort zurückzugeben.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem folgenden Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,



d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss bei der nächsten Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung behandelt werden.

§ 7: Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in die Finanz- und bzw. Gebührenordnung aufgenommen.

§ 8: Kreditaufnahme

Über eine Kreditaufnahme von mehr als 5.000,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9: Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. In den Vorstand können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an gewählt werden.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
4. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden die mindestens 24 Jahre alt sind.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (§ 11),
- b.) der Vorstand
- als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand (§ 12),
- c.) die Jugendversammlung (§ 15),
- d.) die Abteilungsversammlung (§ 16),
- e.) die Ausschüsse (§ 17).



§ 11: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a.) der Gesamtvorstand beschließt, oder
 - b.) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand und zwar durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land & der Stadt Kirn und schriftlich oder elektronisch an Mitglieder die nicht in der VG Kirn-Land & Stadt Kirn wohnen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 8 Kalendertage liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen und Beitragsänderungen sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen. Regelmäßige Gegenstände dieser Tagesordnung sind:
 - a.) Totenehrung,
 - b.) Jahresberichte,
 - c.) Kassenbericht,
 - d.) Berichte der Kassenprüfer,
 - e.) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - f.) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - g.) Neuwahlen,
 - h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese bis zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.



§ 12: Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a.) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer und
 - dem Schatzmeister.
- b.) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - dem Jugendwart,
 - dem Pressewart,
 - dem Sportwart,
 - dem Gerätewart,
 - dem Platzwart und
 - den Abteilungsleitern der Abteilungen.
2. Jedes Vorstandsamt beinhaltet ein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Über Personalangelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Der Jugendwart (Jugendvorstand) kann in einer gesondert einzuberufenden Versammlung (Vgl. § 15) von der Jugend des Vereins gewählt werden. Die Wahl bedarf dann der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Leiter der Abteilungen können in ihren Abteilungen von der Abteilungsversammlung (Vgl. § 16) gewählt werden. Die Wahl bedarf dann der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in der Geschäfts- oder Arbeitsordnung geregelt.



8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
9. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
10. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, weitere Personen als Berater zu den Gesamtvorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 13: Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 14: Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15: Jugend im Verein

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der Jugendvorstand kann auf der Mitgliederversammlung oder einer Jugendversammlung (§ 10 c.) gewählt werden. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden.
Bei der Wahl des Jugendvorstandes auf einer Jugendversammlung bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendvorstand und zwar durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land & der Stadt Kirn und schriftlich oder elektronisch an Mitglieder die nicht in der VG Kirn-Land & Stadt Kirn wohnen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 8 Kalendertage liegen.



4. Bei einer Wahl des Jugendvorstandes auf der Jugendversammlung haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden (Vgl. § 9 Ziffer 3).
5. Die Jugendleitung (Jugendvorstand) informiert den Gesamtvorstand laufend über seine Tätigkeiten.

§ 16: Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Der Abteilungsvorstand kann von der Mitgliederversammlung oder einer Abteilungsversammlung (§ 10 d.) gewählt werden. Der Abteilungsvorstand besteht aus einem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen werden.
Bei der Wahl des Abteilungsvorstandes auf einer Abteilungsversammlung bedarf es der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
3. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsvorstand und zwar durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land & der Stadt Kirn und schriftlich oder elektronisch an Mitglieder die nicht in der VG Kirn-Land & Stadt Kirn wohnen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 8 Kalendertage liegen.
4. Die Abteilungsleitung (Abteilungsvorstand) informiert den Gesamtvorstand laufend über seine Tätigkeiten.

§ 17: Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse (§ 10 e.) einzusetzen.
Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

Insbesondere kommen in Frage:

- a.) Vereinsveranstaltungsausschüsse (bzw. Komitees),
 - b.) Bauausschuss (bzw. Kommission),
 - c.) Kassenprüfungsausschuss (bzw. Kommission).
2. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, Komitees oder Kommissionen, wird von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand festgesetzt.



§ 18: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei (evtl. auch mehrere) Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Sie müssen alle mindestens 24 Jahre alt sein (Vgl. § 9 Ziffer 4).

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 20: Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden in allen Organen des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Protokolle werden dem Geschäftsführer zugeführt und von ihm aufbewahrt.

§ 21: Ehrungen

Die Bestimmungen über die Verleihung von Ehrungen sind in der Ehrenordnung des Turnvereins Hahnenbach 1961 e.V. geregelt.

§ 22: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt – nach Bezahlung von etwaigen Schulden – das noch vorhandene Vereinsvermögen an den Landesportbund Rheinland-Pfalz (LSB) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes in Hahnenbach verwendet werden darf.
5. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 23: Schlussbestimmung

Die Satzung ist beim 1. Vorsitzenden einzusehen bzw. wird auf der Homepage des Turnvereins Hahnenbach 1961 e.V. veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2012 genehmigt.

Damit wird die Satzung vom 17. März 1980 ungültig.

Hahnenbach, den 21. Mai 2012

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Thomas Bertram

- 1. Vorsitzender -